



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation  
A 1200 Wien, Brigittenauerlände 42

An das  
Präsidium  
des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

# **Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation**

A-1200 Wien, Brigittenauerlände 42  
Telefon (0222) 332 61 01  
Telefax (0222) 330 93 14  
Postscheckkonto 1002.100  
BAWAG 03410-665211, BLZ 14000

Unser Zeichen  
**HS/cac/Stell.**

### Betrifft

## Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (52. Novelle zum ASVG)

Betrifft GESETZENTWURF	
etz	<i>gg</i>
ZL	-GS/19 P3
Datum:	8. NOV. 1993 <i>(Signature)</i>
Verteilt	1. Nov. 1993 <i>(Signature)</i>

## **Sehr geehrtes Präsidium!**

Als Anlage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz (52. Novelle zum ASVG) geändert werden mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Klaus Voigt)  
Präsident

  
(Heinz Schneider)  
Generalsekretär

## Anlagen: erwähnt



## **Bemerkungen der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR) zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)**

### Konzentration der Rehabilitation im Rahmen der Sozialversicherung

Seitdem durch die 50. Novelle zum ASVG auch den Krankenversicherungsträgern der gesetzliche Auftrag zur Durchführung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation erteilt wurde, zeigt sich, daß der vom Gesetzgeber erwünschte Effekt, nämlich der leichtere Zugang zu diesen Maßnahmen, bedauerlicherweise nicht eingetreten ist. Im Gegenteil, durch die weitere Kompetenzaufteilung wurden die bürokratischen Hürden für die betroffenen Menschen merklich erhöht und die Ungleichbehandlung durch die einzelnen Kostenträger (Gebietskrankenkassen, SV-Träger, Länder) noch deutlicher.

Auch der Versuch des Gesetzgebers, durch die im Bundesbehindertengesetz 1990 vorgeschriebene, enge Zusammenarbeit der Rehabilitationsträger, eine Vereinheitlichung der Leistungen zu erreichen, war erfolglos.

Die nicht zuletzt durch entsprechende parlamentarische Anfragen geäußerten Proteste zeigten keinerlei Wirkung hinsichtlich einer positiven Veränderung der Situation. Insbesondere bei der Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln ergeben sich gravierende Unterschiede, die deutlichen Einfluß auf den Rehabilitationserfolg haben.

Die ÖAR erlaubt sich daher vorzuschlagen, im Zuge der kommenden ASVG-Novelle eine Kompetenzbereinigung innerhalb der Sozialversicherungsträger zu erreichen. Alle Maßnahmen der Rehabilitation sollten nur noch von einem Rehabilitationsträger durchgeführt werden.

Da die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) auf diesem Gebiet die größte Erfahrung hat und auch die entsprechenden Einrichtungen führt, käme konsequenterweise nur diese Anstalt dafür in Frage.

Die Zuerkennung und Auszahlung von Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspensionen sollte weiterhin im Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsträger verbleiben.

Die Entlastung der Pensions- und Krankenversicherungsträger von den Aufgaben der Rehabilitation könnte Basis für eine dementsprechende pauschale Umschichtung sein und damit die aufwendige Rückverrechnung jeder einzelnen Maßnahme ersparen.



Nicht zuletzt aus Gründen der deutlichen Zuordnung der einzuhebenden Beiträge sollte gleichzeitig auch ein "Unfallversicherungsbeitrag" für alle Dienstnehmer eingeführt werden, der allerdings keine Anhebung der Sozialversicherungsbeiträge insgesamt bewirken sollte, sondern durch Reduzierung der anderen SV-Beiträge entstehen könnte.

Wobei zu bemerken ist, daß bei Neueinführung einer  
**"Unfallversicherung für alle Dienstnehmer"**

eine geringe zusätzliche Beitragsleistung politisch sicher durchsetzbar wäre.

Durch die angesprochene Konzentration der Rehabilitationsmaßnahmen auf eine Anstalt würden viele derzeit bestehende "Reibungsverluste" wegfallen und die Rehabilitation nach den medizinischen und sozialen Notwendigkeiten, nicht aber, wie es derzeit vielfach geschieht, nur nach den vorgegebenen Möglichkeiten, durchgeführt werden.

Wir hoffen, durch diese Vorschläge einen konstruktiven Beitrag zur Reform der österreichischen Sozialversicherung geleistet zu haben, durch deren Umsetzung nicht nur Einsparungen im administrativen Bereich erzielt werden, sondern die auch dazu beitragen, den betroffenen Menschen eine gleichartige und humane Rehabilitation auf medizinischem, beruflichem und sozialem Gebiet zu gewährleisten.

Eine solche Vorgangsweise würde im übrigen auch den klaren Intentionen des, von der Bundesregierung im Jahr 1993 beschlossenen, "Behindertenkonzeptes" entsprechen.

**Darüber hinaus wird dringend ersucht, für Personen, die Angehörige pflegen, im ASVG einen begünstigten Zugang zur Selbstversicherung zu schaffen, wie dies derzeit bei der Pflege von behinderten Kindern der Fall ist.**

Wien, 1993-11-04





**Stellungnahme der Österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)  
zum Bundesgesetz, mit dem das  
Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird  
(52. ASVG-Novelle)**

Grundsätzlich wird die Intention dieser Novelle, nämlich die Straffung der Organisation der Sozialversicherungsträger, die Stärkung der Versichertennähe, sowie die Neuorganisation des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger ausdrücklich begrüßt.

Um die angestrebte Versichertennähe auch tatsächlich und deutlich wirksam werden zu lassen, sollte eine Vertretung der Betroffenen, so wie dies in den Beiräten vorgesehen ist, auch in der Generalversammlung der Versicherungsträger wirksam werden.

Die Einführung von Beiräten im Rahmen der SV-Träger wird als besonders positiv bewertet. Nach Ansicht der ÖAR sollten jedoch die Gruppen von Leistungsbeziehern, die in den Beiräten vertreten sind, praxisgerechter gegliedert werden. Personen, die zwar eine Leistung aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit beziehen, aber dennoch im Erwerbsleben stehen, haben nach dem vorliegenden Entwurf keine Vertretung in den Beiräten.

Außerdem ist die Interessenslage von Beziehern einer Alterspension eine wesentlich andere, als die von (jüngeren) Beziehern einer Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension.

Es werden daher folgende Änderungen bzw. Ergänzungen vorgeschlagen:

**Mitglieder des Beirates**

**§ 439. (1) Die Beiräte bestehen aus Vertretern von**

1. Beziehern einer Pension *aus dem Versicherungsfall des Alters*,
2. Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, *sofern sie auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind*,
3. Beziehern einer Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit und Beziehern einer Rente aus der Unfallversicherung, *sofern sie durch Maßnahmen der Rehabilitation weiterhin im Erwerbsleben stehen*,
4. nach diesem Bundesgesetz pflichtversicherten Dienstnehmern,
5. Dienstgebern der in Z 4 bezeichneten Dienstnehmer,
6. Beziehern einer Leistung nach dem Bundespflegegeldgesetz oder nach einer gleichartigen landesgesetzlichen Vorschrift, *sofern sie die Voraussetzungen bezüglich der Altersgrenze für eine Leistung aus einem der Versicherungsfälle des Alters nicht erfüllen*.



(2) unverändert

(3) unverändert

(4) § 420 Abs. 5 Z 1 und 3 sind anzuwenden.

**Begründung:** Es ist nicht einzusehen, weshalb Mitgliedern des Beirates höchstens viermal im Kalenderjahr Reise- und Aufenthaltskosten gebühren sollten, selbst wenn Sitzungen des Beirates öfter stattfinden. Auch das Verweigern von Sitzungsgeldern erscheint unbillig und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechend, da z.B. den Mitgliedern der Verwaltungskörper sehr wohl Sitzungsgelder zustehen.

### Bestellung der Beiratsmitglieder

#### § 441. (1)

Der dritte Satz soll lauten:

Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder ist für jede der im Beirat vertretenen Gruppen im Verhältnis der Zahl der durch diese Vereine vertretenen Mitglieder nach dem System d'Hondt vorzugehen und ...

**Begründung:** Die vorgeschlagene Formulierung "den Vereinen angehörenden Mitgliedern" könnte bei Dachorganisationen, deren Mitglieder de facto den einzelnen Landesvereinen oder speziellen Fachorganisationen angehören, zu juristischen Schwierigkeiten bei der Bestellung führen.

(2) Das Vorschlagsrecht steht Vereinen zu, die sich beim Versicherungsträger angemeldet haben und der Generalversammlung glaubhaft machen, daß sie durch die Zahl der von ihnen vertretenen Mitglieder und durch die Qualität ihrer Vereinstätigkeit die Interessen des von ihnen vertretenen Personenkreises wirksam vertreten können. Sofern sie diese Voraussetzungen erfüllen, stehen Vorschlagsrechte insbesondere folgenden Vereinen zu:

1. Hinsichtlich der Vertreter von *Pensionsbeziehern aus dem Versicherungsfall des Alters* jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen von *Pensionsbeziehern* gehört,

2. hinsichtlich der Vertreter von *Pensions(Renten)beziehern aus dem Versicherungsfall geminderten Arbeitsfähigkeit, sofern sie auf Dauer aus dem Erwerbsleben ausgeschieden sind, jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen von körperlich, geistig oder psychisch behinderten Personen - insbesondere die Förderung der sozialen und kulturellen Integration dieses Personenkreises - gehört,*



*3. hinsichtlich der Vertreter von Pensions(Renten)beziehern aus dem Versicherungsfall geminderten Arbeitsfähigkeit, sofern sie durch Maßnahmen der Rehabilitation weiterhin im Erwerbsleben stehen, jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Förderung der beruflichen und sozialen Rehabilitation von körperlich, geistig oder psychisch behinderten Personen gehört,*

*4. hinsichtlich der Vertreter von beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmern jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstnehmer gehört,*

*5. hinsichtlich der Vertreter von Dienstgebern der beim Versicherungsträger pflichtversicherten Dienstnehmer jenen Vereinen, zu deren Vereinszwecken die Wahrnehmung oder Förderung der Interessen auch solcher Dienstgeber gehört,*

*6. hinsichtlich der Vertreter der im § 439 Abs. 1 Z 6 genannten Leistungsbezieher jenen Vereinen, die von den Satzungen und ihrer Tätigkeit her dazu geeignet erscheinen, die Interessen dieser Personen und deren Familien wahrzunehmen und wirksam zu fördern.*

(3) unverändert.

### Zusammensetzung des Beirates

**§ 442 a. (1)** Die Generalversammlung hat unter Berücksichtigung des sachlichen und örtlichen Wirkungskreises des Versicherungsträgers die Zahl der Mitglieder des Beirates festzusetzen; sie muß durch sechs teilbar sein.

**(2)** *Die Mitglieder des Beirates setzen sich zu je einem Sechstel aus Vertretern der in § 439 Abs. 1 Z 1 bis 6 bezeichneten Gruppen zusammen.*

Wien, 1993-11-04



